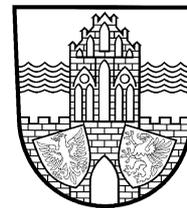


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn David Weide
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Ordnungsamt
Bearbeiter(in): Herr Kober
Zimmer-/Haus-Nr.: 214/5
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1032
Telefax: 03984 70-4032
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		AF/026/2022	02.02.2022

Ihre Anfrage (AF/026/2022) – Nächtliche Ausgangssperre für ungeimpfte Personen im Landkreis Uckermark

Sehr geehrter Herr Weide,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Warum gilt diese nächtliche Ausgangssperre nur für ungeimpfte Personen?

Frage 2:

Welchen positiven Effekt soll diese nächtliche Ausgangsbeschränkung für ungeimpfte Personen bringen?

Frage 3:

Kann der Landkreis Uckermark mit wissenschaftlichen Untersuchungen beweisen, dass eine nächtliche Ausgangssperre ein gutes Instrument ist, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen? Wenn nein, warum verhängt der Landkreis Uckermark trotzdem dann eine nächtliche Ausgangsbeschränkung für ungeimpfte Personen?

Antwort zu Frage 1 bis 3:

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hat die zuständige Behörde, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz für drei Tage ununterbrochen den Schwellenwert von 750 überschreitet und zusätzlich landesweit der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patient/innen in Bezug auf die tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten den Schwellenwert von

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

zehn Prozent erreicht hat, die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Überschreitung der beiden Schwellenwerte wurde durch die Landrätin des Landkreises Uckermark am 24.01.2022 bekanntgegeben.

Nach Satz 3 gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe in dem betroffenen Landkreis die nach Nr. 1 angeführte nächtliche Ausgangsbeschränkung von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages. Die Ausgangsbeschränkung gilt nicht für die in lit. a bis k genannten Ausnahmegründe. Ferner gilt die Ausgangsbeschränkung nicht für geimpfte Personen, genesene Personen sowie Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde. Die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung gilt somit aufgrund der 2. SARS-CoV-2-EindV. Die Landrätin des Landkreises Uckermark ist aufgrund dieser landesrechtlichen Regelung verpflichtet gewesen die Überschreitung der Schwellenwerte bekanntzugeben und auf die Rechtsfolge nach § 27 Abs. 1 Satz 3 2. SARS-CoV-2-EindV im Rahmen dieser Bekanntgabe hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter